

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2023/13/177

*Betreff*

### **Gebührensatzung**

**hier: Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulverbands Trittau**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss Blaues Haus (Vorberatung)	06.03.2023	Ö
Schulverbandsversammlung Trittau (Entscheidung)	08.05.2023	Ö

### **Sachverhalt:**

#### **0. Vorbemerkung, Anlass**

Es wurde der Wunsch geäußert, die Gebührenkalkulation des Blauen Hauses zu überprüfen und auf dieser Grundlage Änderungen der Gebührensatzung vorzunehmen.

Aus diesem Anlass werden in dieser Vorlage zunächst die IST-Zahlen der letzten 3 Jahre (2022 noch z.T. vorläufig) vorgelegt, um daraus die gewünschte Neuausrichtung für das kommende Schuljahr abzuleiten. Da zu befürchten ist, dass nach der Kommunalwahl im Mai 2023 und den danach folgenden konstituierenden Sitzungen von Gemeindevertretungen und Schulverband nicht mehr genügend Vorlaufzeit für eine Satzungsänderung zum Schuljahresbeginn 2023/24 besteht, wird der Rahmen für eine Änderungssatzung ab 1.8.2023 vorgelegt, die noch von der gegenwärtigen Schulverbandsversammlung beschlossen werden sollte. Die konkreten Inhalte müssen noch politisch zwischen Anforderungen der Sozialpolitik und der Finanzpolitik austariert werden.

#### **1. Gebührennachkalkulation 2020 -2022 und aktuelle Situation**

##### **1.1. (Nach-)kalkulation**

Der Schulverband Trittau führt seine Haushaltsrechnung nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren. Entsprechend erfolgt auch die Gebührenkalkulation des Blauen Hauses nach Haushaltsjahren.

Eine Gebührennachkalkulation nach KAG umfasst längstens die letzten 3 abgeschlossenen Jahre. Das Ergebnis des Jahres 2022 ist allerdings noch vorläufig. Aus der Anlage ergibt sich, dass weniger als 50% der Kosten durch Gebühren gedeckt werden. Im Haushaltsjahr 2022 wird der Erlös aus Gebühren sogar voraussichtlich nur noch rd. 1/3 der Kosten decken. Die Restkosten werden zum einen über Schulkostenbeiträge an die Wohnsitzgemeinden aller „Fremdschüler“ bis einschl. 6. Klasse weitergegeben (unabhängig von der Frage der tatsächlichen Nutzung!), der Restbetrag über die „Umlage Blaues Haus“ an die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungsanteile.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Ermäßigungen aus sozialen Gründen (und ebenso nicht einbringbare Gebührenforderungen) nicht dazu führen dürfen, dass die übrigen Gebührenpflichtigen höhere Kostenanteile zu tragen haben. Soziale Ermäßigungen müssen daher im Ergebnis stets aus den Gemeindehaushalten finanziert werden.

Auffällig bei der Nachkalkulation war, dass die Ermäßigung für Geschwisterkinder im Gesamtergebnis mehr als 3 mal so hoch ausfiel, wie die Ermäßigung wegen Sozialleistungsbezugs (und dies, obwohl eine Ermäßigung um 50 % beim Geschwisterkind umgerechnet regelmäßig nur eine Ermäßigung von 25 % pro Kind ergibt).

Das lässt vermuten, dass Sozialleistungsbezieher bei nur 35 % Gebührenermäßigung aus finanziellen Gründen vielfach gänzlich auf eine Nutzung des blauen Hauses verzichten. Im Gegensatz zu den umfangreichen landesgesetzlichen Deckelungen, Kostenbefreiungen und Sozialstaffelungen im KiTaG-Bereich (zu dem auch die Hortbetreuung bis einschließlich 14. Lebensjahr zählen würde, wenn diese durch die Wohnsitzgemeinden angeboten würde) bietet die aktuelle Regelung für das Blaue Haus keinen adäquaten Ersatz für sozial Schwache. Nach Schulgesetz ist aber eine Gebührenerhebung auch nur zulässig für freiwillige Zusatzleistungen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sich nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Eltern sich eine Betreuung im Blauen Haus erst einmal leisten können müssen...

## 1.2. Aktuelle statistische Daten

Die verschiedenen Betreuungsangebote laut Satzung werden innerhalb einer Betreuungswoche aktuell wie folgt anteilig von insgesamt 217 Betreuungsfällen genutzt:

Stand Feb.23	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Betreuung vor Schulbeginn</b>					
<b>A</b>	52	55	53	54	48
in % der Fälle	<b>24,0%</b>	<b>25,3%</b>	<b>24,4%</b>	<b>24,9%</b>	<b>22,1%</b>
<b>Betreuung nach Schulende</b>					
<b>B Hausaufgabenbetr.</b>	13	11	14	11	-
<b>B regulär</b>	18	21	19	21	27
<b>C</b>	105	100	103	97	78
<b>D</b>	46	49	47	52	38
<b>E</b>	15	16	16	16	11
<b>Σ</b>	<b>197</b>	<b>197</b>	<b>199</b>	<b>197</b>	<b>154</b>
in % der Fälle	<b>90,8%</b>	<b>90,8%</b>	<b>91,7%</b>	<b>90,8%</b>	<b>71,0%</b>

Eine Auswertung der Verteilung auf die 45 verschiedenen Gebührentarife laut Satzung ergibt folgende Anteile:

Stand Feb.23	Fälle nach gebuchten Tagen/Woche					Fälle absolut	Fälle in %	Tage absolut	Tage in %
	5	4	3	2	1				
Tarif									
A	2	0	0	0	0	2	0,9%	10	1,0%
B	10	11	5	2	7	35	16,1%	120	12,5%
C	44	10	5	6	1	66	30,4%	288	29,9%
D	24	3	0	0	0	27	12,4%	132	13,7%
E	4	1	0	0	0	5	2,3%	24	2,5%
A+B	0	0	0	0	1	1	0,5%	1	0,1%
A+C	17	4	0	0	0	21	9,7%	101	10,5%
A+D	11	1	0	0	0	12	5,5%	59	6,1%
A+E	5	0	0	0	0	5	2,3%	25	2,6%
sonst.	33	8	2	0	0	43	19,8%	203	21,1%
Fälle	150	38	12	8	9	217	100,0%	963	100,0%
in % der Fälle	69,1%	17,5%	5,5%	3,7%	4,1%	100,0%			

Demnach wird allein der Frühdienst (A) 7:00 – 8:30 Uhr nur in geringem Maße in Anspruch genommen, wesentlich häufiger jedoch in Kombination mit unterschiedlich langer nachschulischer Betreuung. In weniger als 14 % aller Fälle werden Betreuungsangebote der OGS weniger als 4 Tage die Woche genutzt. Am meisten nachgefragt ist die Betreuungszeit

### 1.3. Verwirrende Vielfalt an Kombinationsmöglichkeiten, Minderauslastung an Randzeiten

In der Praxis wird es Eltern ermöglicht, neben den 45 explizit in der Satzung genannten Tarifen (von denen aktuell 21 auch tatsächlich genutzt werden), auch eigene Kombinationen von unterschiedlich langen Betreuungen an verschiedenen Wochentagen zu buchen. Hier werden aktuell 31 weitere Kombinationen genutzt. Dies führt dazu, dass in der aktuellen Auswertung für Februar 2023 für insgesamt 217 betreute Kinder (mit Hausaufgabenbetreuung, aber ohne Gelbes Haus) 52 verschiedene Gebührentarife genutzt werden. Hinzu kommen noch unterschiedliche Verteilungen auf die einzelnen Wochentage sowie jeweils noch weitere Differenzierungen von 50% Geschwisterermäßigung oder 35 % soziale Ermäßigung. Schon allein für eine gleichmäßigere Auslastung von Betreuungsgruppen wäre es angeraten, diesen Wildwuchs gebührenpolitisch in gewünschte Richtungen zu steuern.

*Zum Vergleich gibt es etwa im Kita-Bereich regelmäßig nur eine einzige feste Regelbetreuungszeit für alle Tage Mo-Fr. und maximal noch die Möglichkeit, zusätzlich generell Früh- oder Spätdienst hinzu zu buchen. Weitere Wahlmöglichkeiten werden gar nicht erst gewährt. Dadurch wird dort während einer relativ langen Regelbetreuungszeit regelmäßig Vollauslastung erreicht. Beim Schulverband Lütjensee werden Kursangebote nur im Paket mit Regelbetreuung in der Mittagszeit angeboten, so dass dort die Betreuungszeit frühestens nach Kursende um 15 Uhr endet.*

Die nebenstehende Auswertung aller von Eltern genutzten Wahlmöglichkeiten zeigt auf, dass in vielen Fällen freitags ein kürzerer Betreuungsbedarf nachgefragt wird. Bei der Betreuung beim Schulverband Trittau besteht am späteren Nachmittag und an Freitagen vielfach ungenutzte Kapazität, da Gruppen dann im Gegensatz zur voll ausgelasteten Mittagszeit nicht mehr voll belegt sind. Die Spätbetreuung am Freitag wird ohnehin nur in wenigen Einzelfällen in Anspruch genommen.

Mögliche Steuerungsmaßnahmen wären Angebotsbündelung, finanzielle Aufschläge für Sonderwünsche oder sogar deren gänzlicher Ausschluss, außerdem evtl. gänzlicher Verzicht auf ein Betreuungsangebot freitags nach 16 Uhr. Zu überlegen wäre auch, ob zukünftig freitags die Regelbetreuungszeit generell eine um jeweils eine Stunde verkürzt werden sollte. In der Praxis schwierig würde sich eine verpflichtende Koppelung von Nachmittagskursen und vorgeschalteter Betreuung (mit Essenszeit in der Mensa und Hausaufgabenbetreuung) gestalten: Da in der Mittagszeit die Kapazitäten vor allem auch der Mensa begrenzt sind und nicht ausgeweitet werden können, stellt die gegenwärtige Regelung mit der verbleibenden Möglichkeit, Mahlzeiten zu Hause einzunehmen und danach für einen Kurs in die Schule zurückzukehren, auch eine Entlastung der OGS und der Mensa zur Mittagszeit dar. Andererseits bestünde nur bei Koppelung von Mittagsbetreuung und bestimmten Kursen die

Detailanalyse "Sonstige"			
	Fälle nach Betreuungstagen/Woche		
Stand Feb.23	5	4	3
C2, B2		2	(jeweils ohne Freitag)
C3, B2	3		
C4, B1	4		(jeweils freitags kürzer)
C3, D1		2	(ohne Freitag)
C3, B1		1	(ohne Freitag)
C3, E2	1		(auch freitags kürzer)
C3, D2	1		(auch freitags kürzer)
C2, D2		1	(auch freitags kürzer)
E4, C1	1		(freitags kürzer)
D3, C2	2		(jeweils auch freitags kürzer)
D4, C1	2		(jeweils freitags kürzer)
D4, B1	1		(freitags kürzer)
D4, E1	1		(freitags länger!)
D3, B1		2	(freitags kürzer)
D2, C1			1 (auch ohne Freitag)
B4, E1	1		(auch freitags kürzer)
B2, C1			1 (auch ohne Freitag)
A+E4, A+D1	1		(freitags kürzer)
A+E4, A+C1	1		(freitags kürzer)
A+E4, A+B1	1		(freitags kürzer)
A+D4, A+B1	1		(freitags kürzer)
A+D2, C2, D1	1		
A+D2, C3	1		(auch freitags kürzer)
A+C4, A+B1	1		(freitags kürzer)
A+C4, A1	2		(jeweils freitags nur vormittags)
A+C4, C1	1		(freitags nicht vormittags)
A+C3, A+B2	1		(auch freitags kürzer)
A+C2, A3	1		(auch freitags nur vormittags)
A+C2, C3	2		
A+C3, A2	1		(auch freitags nur vormittags)
A+B3, A+C1, B1	1		
	33	8	2

<sup>1</sup> Interessant ist ein Vergleich mit den Nutzungszahlen der Rappelkiste in der Grundschule Lütjensee: Dort nutzen im Verhältnis zur Schülerzahl deutlich mehr Kinder das Betreuungsangebot, werden aber mehr als die Hälfte der Kinder an nur 1 bis 3 Tagen pro Woche betreut. Das liegt daran, dass dort an einigen Tagen zusammen mit der Betreuung attraktive Kursangebote gemacht werden, die in vielen Fällen auf Grund ihres attraktiven Angebots in Anspruch genommen werden, also auch dann, wenn eine Betreuung an sich nicht benötigt würde. Auch dort wird aber Früh-/Spätdienst vor allem von denen in Anspruch genommen, die sowieso schon an 4-5 Tagen/Woche betreut werden.

Möglichkeit, Betreuer als Kursleiter einzusetzen. Bei der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird derzeit auf Grund der knappen Kapazität von einer Koppelung von Betreuungsleistungen und Kursangeboten der OGS abgesehen.

#### 1.4. Datenlage zu Ermäßigungen

##### 1.4.0 Daten Haushaltsjahre 2022/23

Eine Auswertung der Jahressollstellung 2022 hat folgendes Ergebnis gewährter Ermäßigungen ergeben:

		Anteil der Ermäßigungs-fälle		in % der Ermäßigungs-summe	in % der Jahres-sollstellung Einn.	in % der Jahreskosten
AO-Soll 2022					321.667,05 €	987.610,94 €
Ermäßigung gesamt	<b>58</b>		<b>14.630,62€</b>		4,5%	1,5%
Geschwistererm.	39	67,2%	11.074,39 €	75,7%	3,4%	1,1%
Sozialleist.erm.	19	32,8%	3.556,23 €	24,3%	1,1%	0,4%

Für 2023 ergeben sich für 7 von 12 bereits abgerechnete Monate folgende vorläufige Zahlen:

		Anteil der Ermäßigungs-fälle		in % der Ermäßigungs-summe	in % der Jahres-sollstellung Einn.
			AO-Soll 2023		
Ermäßigung gesamt	<b>37</b>		<b>10.198,15€</b>		<b>200.415,35€</b>
Geschwistererm.	21	56,8%	8.466,50	83,0%	4,2%
Sozialleist.erm.	16	43,2%	1.731,65	17,0%	0,9%

Damit ist die gewährte allgemeine Ermäßigung (in Form einer nicht kostendeckenden Gebühr) ein vielfaches höher als die im Einzelfall gewährten Ermäßigungen. Während aber die Geschwisterermäßigung noch in nennenswertem Umfang zur Anwendung kommt, ist die tatsächlich gewährte Ermäßigung bei Sozialleistungsbezug sowohl relativ mit einem Ermäßigungssatz von nur 35% Ermäßigung als auch absolut äußerst gering im Vergleich zu den Gesamterlösen und erst Recht im Verhältnis zu den Gesamtkosten.

Für das laufende Schulhalbjahr haben aktuell 17 Kinder eine Ermäßigung der Gebühren als sozialer Härtefall beantragt. Davon sind 12 Empfänger nach SGB II, zwei AsylbLG, zwei nach WoGG und ein Kind wegen Kinderzuschlag (also 12 in der BuT-Zuständigkeit der ARGE und 5 in BuT-Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung Trittau).

Die Gesamtzahl der BuT-Leistungsberechtigten, die Leistungen nach SGB II erhalten, ist nicht bekannt, da diese von der ARGE gewährt werden. Von der Gemeindeverwaltung Trittau wurden folgende Gesamtzahlen an BuT-Leistungen 2022 ermittelt:

BuT-Leistungen erhalten haben in 2022 vier Kinder nach SGB XII, 74 nach WoGG und KIZ, sowie 91 nach AsylbLG (inkl. 71 UKR). Von den 169 Kindern mit BuT-Anspruch in Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung Trittau haben also nur 5 einen Antrag auf Gebührenermäßigung für Betreuungsgebühren OGS gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen 97% das Angebot aus Altersgründen (noch nicht schulpflichtig oder über 14), wegen Besuch einer anderen Schule, mangels Betreuungsbedarfs, aus finanziellen Gründen oder wegen fehlender Kapazitäten nach Anmeldeschluss nicht wahrnehmen.

##### 1.4.1. Geschwisterermäßigung

Der Schulverband Trittau bietet für Geschwisterkinder in der Betreuung des Blauen Hauses 50% Gebührenermäßigung. Diese Form der Ermäßigung wird umfangreich in Anspruch genommen. Eine Kombinationsmöglichkeit mit Betreuung eines Geschwisterkindes im KiTaG-Bereich ergibt sich nicht nach Satzung des Schulverbandes, wohl aber umgekehrt bei Berechnung der KiTaG-Beiträge: Nach der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen ist dort allerdings

Mindestvoraussetzung für Anerkennung einer Geschwisterermäßigung für das in einer KiTa betreute Kind, dass für das schulpflichtige Geschwisterkind in schulischer Betreuung der OGS

1. wöchentlich mindestens 10 Stunden OGS-Förderung pro Kind erfolgen
2. eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen in der Woche erfolgt
3. eine Betreuung von mindestens 50 % aller Schulfertage im Jahr angeboten wird
4. ein Fachkraftschlüssel von 1,0 Fachkräften bei der Betreuung von max. 22 schulpflichtigen Kindern eingehalten wird
5. max. 22 Schulkinder von mindestens 1,5 Kräften betreut werden
6. eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Außerdem hat der Kreis Stormarn als Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung im KiTa-Bereich, dass die schulische Betreuung **mindestens 5,66 €/h** kosten muss.

Nicht alle angebotenen Tarife des Schulverbandes Trittau erfüllen diese Mindestvoraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung in zeitlicher Hinsicht. In Einzelfällen könnte somit eine Ausweitung der Schulkinderbetreuung beim Schulverband Trittau auf 5 Tage/Woche und mindestens 2h/Tag zu einem Anspruch auf Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn führen. Voraussetzung ist, dass der Schulverband Trittau den vom Kreis Stormarn vorgegebenen Betreuungsschlüssel erfüllt. In preislicher Hinsicht erfüllen gegenwärtig alle Tarife die Voraussetzungen: Sie kosten umgerechnet pro Betreuungsstunde zwischen 6,32 € (Kombitarif A+E) und 12,00 € (Tarif B).

Daten zu Geschwisterkindern im Kita-Bereich liegen nicht vor, da sie für das Angebot des Schulverbandes Trittau nicht benötigt werden. Daher ist auch nicht klar, ob alle betroffenen Eltern von der Kombinationsmöglichkeit mit Geschwisterermäßigung im Kita-Bereich des Kreises Stormarn wissen. Für Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg gibt es keine vergleichbare Regelung.

#### 1.4.2. BuT-Leistungen/ Sozialleistungsbezug/ Sozialstaffel?

Es stellt sich die Frage, ob alle Berechtigten von der Möglichkeit von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für das gemeinschaftliche Mittagessen (Abrechnung erfolgt über den Mensabetreiber, nicht über den Schulverband, daher liegen keine verwaltungsinternen Daten vor!) und ggf. zusätzliche Teilhabeleistungen (z.B. Kursgebühren) sowie über Gebührenermäßigung bei Sozialleistungsbezug wissen. Schlimm wäre, wenn Kinder, die eigentlich eine Betreuung nach Unterrichtsende benötigen, allein aus Kostengründen auf sich selbst gestellt bleiben, weil Eltern sich die nach Ermäßigung verbleibende Gebühr nicht leisten können bzw. wollen oder sich schon vorher im Zuständigkeitsgewirr möglicher Leistungen und Ermäßigungen nicht zurechtfinden.

Ein Überblick ist schwer zu erhalten, da die Zuständigkeit zur Beantragung von BuT-Leistungen für Empfänger von SGB II-Leistungen bei der ARGE und für Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsempfänger innerhalb der Amtsverwaltung beim Fachdienst Soziale Hilfen liegt. Innerhalb der Amtsverwaltung sind drei verschiedene Stellen für die drei Teilleistungen a) Gebührenerhebung OGS (FD Schule) b) Feststellung des Anspruchs auf Ermäßigung für Betreuungsleistungen OGS und c) Gewährung von BuT-Leistungen (b und

	Gebühr/ Mo.	h/Wo. absolut	rechn. Preis/Wochen- stunde ohne Erm.	in % zu Höchstbeitrag KiTaG
<b>Vergleichswert Höchstbeitrag nach KiTaG</b>		<b>1</b>	<b>5,66 €</b>	<b>100,0%</b>
<b>Gebührentarife Blaues Haus</b>				
<b>Tarif A: 07:00 – 08:30</b>				
1 Tag	15,00 €	1,50	10,00 €	176,7%
2 Tage	30,00 €	3,00	10,00 €	176,7%
3 Tage	45,00 €	4,50	10,00 €	176,7%
4 Tage	60,00 €	6,00	10,00 €	176,7%
5 Tage	75,00 €	7,50	10,00 €	176,7%
<b>Tarif B: 12:10 -14:00</b>				
1 Tag	22,00 €	1,83	12,00 €	212,0%
2 Tage	44,00 €	3,67	12,00 €	212,0%
3 Tage	66,00 €	5,50	12,00 €	212,0%
4 Tage	88,00 €	7,33	12,00 €	212,0%
5 Tage	110,00 €	9,17	12,00 €	212,0%
<b>Kombitarif A+B:</b>				
1 Tag	31,00 €	3,33	9,30 €	164,3%
2 Tage	62,00 €	6,67	9,30 €	164,3%
3 Tage	93,00 €	10,00	9,30 €	164,3%
4 Tage	124,00 €	13,33	9,30 €	164,3%
5 Tage	155,00 €	16,67	9,30 €	164,3%
<b>Tarif C: 12:10 -15:00</b>				
1 Tag	26,00 €	2,83	9,18 €	162,1%
2 Tage	52,00 €	5,67	9,18 €	162,1%
3 Tage	78,00 €	8,50	9,18 €	162,1%
4 Tage	104,00 €	11,33	9,18 €	162,1%
5 Tage	130,00 €	14,17	9,18 €	162,1%
<b>Kombitarif A+C:</b>				
1 Tag	34,00 €	4,33	7,85 €	138,6%
2 Tage	68,00 €	8,67	7,85 €	138,6%
3 Tage	102,00 €	13,00	7,85 €	138,6%
4 Tage	136,00 €	17,33	7,85 €	138,6%
5 Tage	170,00 €	21,67	7,85 €	138,6%
<b>Tarif D: 12:10 -16:00</b>				
1 Tag	29,00 €	3,83	7,57 €	133,7%
2 Tage	58,00 €	7,67	7,57 €	133,7%
3 Tage	87,00 €	11,50	7,57 €	133,7%
4 Tage	116,00 €	15,33	7,57 €	133,7%
5 Tage	145,00 €	19,17	7,57 €	133,7%
<b>Kombitarif A+D:</b>				
1 Tag	37,00 €	5,33	6,94 €	122,6%
2 Tage	74,00 €	10,67	6,94 €	122,6%
3 Tage	111,00 €	16,00	6,94 €	122,6%
4 Tage	148,00 €	21,33	6,94 €	122,6%
5 Tage	185,00 €	26,67	6,94 €	122,6%
<b>Tarif E: 12:10 -17:00</b>				
1 Tag	32,00 €	4,83	6,62 €	117,0%
2 Tage	64,00 €	9,67	6,62 €	117,0%
3 Tage	96,00 €	14,50	6,62 €	117,0%
4 Tage	128,00 €	19,33	6,62 €	117,0%
5 Tage	160,00 €	24,17	6,62 €	117,0%
<b>Kombitarif A+E:</b>				
1 Tag	40,00 €	6,33	6,32 €	111,6%
2 Tage	80,00 €	12,67	6,32 €	111,6%
3 Tage	120,00 €	19,00	6,32 €	111,6%
4 Tage	160,00 €	25,33	6,32 €	111,6%
5 Tage	200,00 €	31,67	6,32 €	111,6%

c: jeweils unterschiedliche Bereiche des FD Soziale Hilfen) zuständig. Somit fehlt selbst innerhalb der Gemeindeverwaltung Trittau ein interner Überblick darüber, ob bestehende Ansprüche auch wirklich wahrgenommen werden. Da aber die Grundleistung der Betreuung ohnehin nur um 35 % ermäßigt wird und darüber hinaus nur zu maximal 15 € monatlich über Bildungs- und Teilhabeleistungen förderfähig wäre, bleiben auch bei Nutzung aller Ermäßigungs- und Erstattungsmöglichkeiten für Anspruchsberechtigte noch erhebliche Restkosten für eine Betreuung im Blauen (oder Gelben) Haus.

Im Gegensatz zum gesetzlich geregelten KiTa-Bereich sollte bei der schulischen Betreuung weiterhin auf eine sehr verwaltungsaufwändige Sozialstaffelberechnung verzichtet werden. Dadurch entsteht aber das Abgrenzungsproblem, dass bei einer (eigentlich gebotenen) noch höheren Gebührenentlastung von Sozialleistungsbeziehern diejenigen Haushalte, die nur knapp an einer Anspruchsberechtigung scheitern, sich ihrerseits benachteiligt fühlen können. Nur bei vergleichsweise geringen Gebührenbelastungen können zusätzliche soziale Erwägungen vernachlässigt werden. Für Sozialleistungsbezieher ist aber auch schon eine selbst zu tragende Betreuungsgebühr von rd. 50 € monatlich regelmäßig nicht mehr tragbar.

### **1.5. „Gelbes Haus“ bleibt kalkulatorisch unberücksichtigt**

Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde Trittau das „Gelbe Haus“ als Erweiterung der Betreuung des Blauen Hauses auf eigene Rechnung in Anlehnung an die vom Schulverband Trittau aufgestellte Gebührensatzung betreibt. Diese Kosten und Zusatzkosten werden zukünftig im Haushalt der Gemeinde Trittau berücksichtigt und dürfen daher bei der Gebührenkalkulation des Schulverbandes Trittau keine Berücksichtigung finden.

## **2. Gebührenpolitische Leitentscheidung und mögliche Stellschrauben**

### **2.1. Landespolitische Rahmenvorgaben (KAG, SchulG und KiTaG)**

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) besteht die Vorgabe, dass öffentliche Einrichtungen kostendeckend betrieben werden sollen. Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen Zwecken gewährt werden.

Nach § 12 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) besteht grundsätzlich Schulgeldfreiheit<sup>2</sup>. Dies gilt z.B. für die gesamte Unterrichtszeit einer gebundenen Ganztagschule. Die offene Ganztagschule nach § 6 Abs. 2 SchulG ist dagegen zunächst freiwillig. Die Schule könnte aber auch für einzelne Schülerinnen und Schüler, die der Förderung bedürfen, die Teilnahme für verbindlich erklären<sup>3</sup>. Dies hätte wiederum zur Rechtsfolge, dass für solchermaßen verbindlich angeordnete Teilnahmen im Einzelfall (soweit sie zur Förderung der Kinder erforderlich sind!) ebenfalls Schulkostenfreiheit gilt. Die Betreuung durch eine offene Ganztagschule hat wiederum einen großen Überschneidungsbereich mit einer Hort- oder Kindertagespflegebetreuung für Kinder unter 14 Jahre nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG): Durch Bereitstellung einer schulischen Betreuungsmöglichkeit wird regelmäßig den Wohnortgemeinden die Pflicht zur anteiligen Kostentragung einer Betreuung nach KiTaG erspart.

Durch die Einführung einheitlich gedeckelter Beiträge für Kindertagesstätten (statt wie bis 2019 individuell kalkulierter Gebühren) wurde dort der Elternbeitrag seit 2020 konstant gehalten, was im Ergebnis bei steigenden Kosten (gerade mit Blick auf die aktuelle Inflationsrate) zu einer kontinuierlichen prozentualen Senkung des Elternanteils führt. Daneben besteht rechtlich die Möglichkeit, die gedeckelten Beiträge im Kita-Bereich sogar noch niedriger festzusetzen. Diese Möglichkeit hat der Kreis Stormarn genutzt für eine erweiterte Geschwisterermäßigung. Bundes- und landespolitisches Ziel ist, Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zu entlasten. Einzig bei der offenen Ganztagschule besteht

---

<sup>2</sup> § 12 SchulG – Schulgeldfreiheit: (1) Die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> § 6 (2) SchulG: „Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären“ – Satz 2 findet beim SV Trittau derzeit so gut wie keine Anwendung.

überhaupt noch die Möglichkeit, auf lokaler Ebene über mögliche Erhöhungen von Elternanteilen zu beraten.

**Orientierungsgröße für eine angemessene Betreuungsgebühr kann der Höchstbeitrag für Unterbringung von Schulkindern nach dem KiTaG sein** (vgl. Übersicht bei 1.4.1.). Die Mindestvorgaben für Hortbetreuung können sowohl bei räumlicher als auch bei Personalausstattung nur mit deutlichen Mehrkosten erfüllt werden. Hortbetreuung bietet daher für die gleiche Leistung (Betreuung für Schul Kinder) eine vermeintlich bessere Qualität<sup>4</sup>. Alternativ käme eine Betreuung im Wege der Kindertagespflege nach KiTaG in Frage; eine Tagespflegestelle betreut hier bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder, also deutlich weniger als regelmäßig in der OGS (Tagespflege findet aber in der Praxis fast nur im U3-Bereich statt). In beiden Fällen gilt – trotz jeweils besserer gesetzlich normierter Mindestqualität - ein landesrechtlich gedeckelter Elternbeitrag für Betreuung von monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde<sup>5</sup>. Im KiTaG gibt es zudem feste gesetzliche Regelungen für Ermäßigungen oder Erlass aus sozialen Gründen<sup>6</sup>.

Die Gebühr für Nutzung des Blauen Hauses ist deutlich teurer, für die Nutzung nur der Mittagsbetreuung von 12:10 -14 Uhr sogar mehr als doppelt so hoch wie dies für die gleiche Betreuungszeit nach KiTaG zulässig wäre und es gibt allenfalls die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung um 35%. Bei der Gebührenberechnung nach KAG gibt es aber keine relative Deckelung pro Betreuungsstunde, sondern nur die absolute Deckelung („kostendeckend“). Rein rechtlich wäre demnach nach KAG bei einem Kostendeckungsgrad von 50 % nicht nur eine Verdopplung, sondern sogar für die nächsten 3 Jahre eine vorübergehende Verdreifachung der Gebühren, auch zum Ausgleich des Defizits der letzten 3 Jahre, zulässig. Da eine Verdreifachung der Betreuungsgebühren ab nächstem Schuljahr ohnehin nicht politisch umsetzbar wäre, können im Spannungsfeld zwischen Finanzpolitik und Sozialpolitik nicht kalkulatorische, sondern allein politische Erwägungen richtungsweisend sein.

## 2.2. Gebührenpolitische Leitentscheidungen

Es ist Aufgabe des Satzungsgebers, im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen Zielvorstellungen und Regelungen für die eigene öffentliche Einrichtung zu entwickeln, die dann mit Hilfe einer Satzung umgesetzt werden. Dazu gehört auch, die einzelnen Leistungen

---

<sup>4</sup> Eine Angliederung an Kitas kann aber auf Grund der örtlichen Lage zu weiten Wegen führen, zudem ist kein geregelter Informationsaustausch zwischen Schule und verschiedenen KiTas gesichert. Ohnehin ist die für eine Hortbetreuung nach dem KiTaG vorgegebene Personalstruktur schon mangels verfügbarer Fachkräfte nicht darstellbar. Hortbetreuung würde außerdem einen deutlich höheren Finanzbedarf für Personal- und Raumkosten haben.

<sup>5</sup> § 31 Abs. 1 Nr. 2 . KiTaG: „die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen“

<sup>6</sup> § 7 KiTaG -Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

(1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

(2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

(3) Der örtliche Träger berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.



zu erkennen, zu definieren und ggf. zu Leistungspaketen zusammenzufassen.

Anscheinend kann es nur durch noch höhere gemeindliche Restkostenzuschüsse für die schulische Betreuungsleistung zu einer noch als einigermaßen vertretbar erscheinenden und sozial ausgewogenen Gebührenbelastung der Eltern kommen. Dies gilt umso mehr, da bereits die aktuellen Betreuungsgebühren weit oberhalb der gesetzlichen Höchstbeiträge für eine vergleichbare Betreuungsstundenzahl im KiTaG-Bereich liegen, die dort wiederum bei Sozialleistungsbezug bis auf null ermäßigt werden (und selbst ohne durch eine aufwändige Sozialstaffelberechnung gleitend abgedeckt werden können), während der Schulverband Trittau allenfalls 35% Ermäßigung bietet.

*Vergleichswert Schulverband Lütjensee: Dort gibt es zwar eine Ermäßigung bei Sozialleistungsbezug um 50%, sie wird aber auch nur von 2% der Betreuungsfälle genutzt, scheint also auch nicht erkennbar attraktiver zu sein.*

Hauptproblem ist derzeit die unzureichende Gesamtkapazität. Es ist aber nicht erkennbar und zu erwarten, dass bei einer Erhöhung der sozialen Ermäßigung von 35 % auf 50% ein Anreiz zu höherer Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten durch Sozialleistungsbezieher gesetzt wird. Bereits jetzt wählen Eltern sehr genau, was sie sich an Betreuung leisten können und wollen. Wird dagegen zukünftig ein Hauptaugenmerk auf die Begrenzung der Belastung der gemeindlichen Haushalte gelegt, geht dies augenscheinlich nur bei einer noch stärkeren Ausgrenzung von finanziell weniger gut gestellten Familien aus dem Betreuungsangebot der OGS<sup>7</sup>. Eine höhere Betreuungsgebühr führt zu Mehreinnahmen pro Betreuungsfall. Minderausgaben könnten sich erst ergeben, wenn durch deutlichen Nachfragerückgang ganze Betreuungsgruppen wegfallen. Gebührenpolitische Entscheidungen mit der Folge einer Verdrängung von sozial Schwachen aus der Betreuungsmöglichkeit widersprechen jedoch dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen nach dem Schulgesetz (auch die Betreuung „Blaues Haus“ und „Gelbes Haus“ ist Teil der vom Land geförderten OGS nach Schulgesetz – auch bei Nutzung auf freiwilliger Basis!). Ein denkbarer politischer Weg aus der bestehenden Konfliktlage wäre eine Kombination aus Gebührenerhöhung und Erhöhung der bestehenden sozialen Ermäßigung bei Sozialleistungsbezug.

### **2.2.0. Kombi- und Paketlösungen**

Im Kita-Bereich werden gewöhnlich feste Kernzeiten bei Betreuung an 5 Tagen pro Woche festgelegt, zu denen zusätzlich fakultative Randzeiten gebucht werden können. Jedes einzelne Kind belegt hier eine hohe Mindeststundenzahl, auf die sich die Fixkosten pro Kind verteilen. Im Gegensatz dazu bietet der Schulverband Trittau Eltern die Möglichkeit, für jeden einzelnen Tag frei zu wählen und Betreuungszeiten beliebig miteinander zu kombinieren. Dies ist in mehrfacher Hinsicht aufwändiger. Aus pädagogischen und sozialen Gründen sind gleiche Anfangs- und Endzeiten für alle Kinder einer Betreuungsgruppe vorteilhaft. Daher bietet es sich an, Betreuungspakete zu bündeln, die wiederum jede weitere fest gebuchte Einheit (Stunde oder Tag) kostengünstiger anbieten. Zwar sind nach dem normalerweise im Gebührenrecht anzuwendenden Äquivalenzprinzip Mengenrabatte unzulässig, was zunächst dafür spricht, die Gebühr für jede gebuchte Stunde gleich hoch festzusetzen. Allerdings sind Ermäßigungen aus sozialen Gründen ausdrücklich zulässig. Ebenso sind in begrenztem Umfang gebührenpolitische Steuerungsmaßnahmen zulässig.

Es gilt zu verhindern, dass Eltern finanziell überfordert werden, zumal auf vollständige Gebührenbefreiung und individuelle Berechnungsmöglichkeit weiterhin verzichtet werden soll. Am größten ist die Gefahr einer finanziellen Überforderung bei den Eltern, die auf eine Betreuung fast während der gesamten Öffnungszeit angewiesen sind, sowie bei denen, die ohnehin schon nicht ohne aufstockenden Sozialleistungsanspruch über die Runden kommen.

Eine geeignete gebührenpolitische Maßnahme ist die bereits jetzt praktizierte Bündelung: Die Betreuungskosten pro Betreuungsstunde von Betreuungspaketen fallen günstiger aus als bei Einzelbuchung. Das Betreuungspaket Kombitarif A+E ist pro Betreuungsstunde nicht nennenswert teurer als der vergleichbare Höchstbeitrag im KiTaG-Bereich. Wer also wirklich

---

<sup>7</sup> Dazu könnte auch die Aufgabe oder Verkürzung einer Nebentätigkeit gehören, um die Betreuung wieder selbst zu übernehmen, wenn das Verhältnis von Zusatzeinkommen und Zusatzbelastung durch Betreuungsgebühren als nicht mehr angemessen empfunden wird.



zwingend auf eine lange Betreuung angewiesen ist, soll trotz fehlender Sozialstaffel möglichst nicht übermäßig belastet werden. Diesem Prinzip wird der aktuelle Tarif bei längeren Betreuungszeiten sehr gut gerecht. Es sollte aber darüber hinaus erwogen werden, die Buchung von weniger als 5 Betreuungstagen /Woche oder unterschiedlich langen Betreuungszeiten im Verhältnis etwas teurer zu machen als die Buchung von Regelbetreuungsleistungen an 5 Tagen/Woche (siehe dazu 2.2.3.).

### **2.2.1. Relativ höhere Kosten der alleinigen Mittagsbetreuung (Tarif B: 12:10 - 14:00)**

Die Betreuung im blauen Haus ist breit gestaffelt nach Zeiten; kürzere Nutzungen sind **pro Betreuungsstunde teurer** als längere. Die höchste Betreuungsgebühr pro Betreuungsstunde ergibt sich für die alleinige Buchung der Betreuungszeit von 12:10 bis 14:00 Uhr.

Dies entspricht grundsätzlichen Erkenntnissen der Kostenrechnung: Die Kapazität der Einrichtung muss ausgerichtet sein auf den Zeitpunkt ihrer größten Auslastung. Dies ist genau der Zeitraum, der sich an das Unterrichtsende anschließt. Dies rechtfertigt, Vorhaltekosten der Kapazität (fixe Kosten) vorrangig auf den Zeitraum der größten Auslastung der Einrichtung zu verteilen. Hierdurch können wirtschaftlich zwei Ziele erreicht werden: Begrenzung der Inanspruchnahme in der Zeit der Vollauslastung und Förderung der Inanspruchnahme an Zeiten, in denen darüber hinaus noch freie Kapazitäten bestehen.

Die statistischen Daten der Nutzung bestätigen, dass diese Steuerungseffekte erreicht werden: Nur ca. 16,1 % der Nutzungsfälle nehmen lediglich eine Betreuung in der Mittagszeit bis 14 Uhr in Anspruch. Auch aus dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip ergibt sich keine Verpflichtung, jede Betreuungsstunde gleich teuer zu machen. Der Satzungsgeber ist dazu befugt, im begrenzten Umfang Steuerungseffekte zu gewünschtem Verhalten durch gebührenpolitische Entscheidungen zu bewirken. Dieses gilt umso mehr, wenn eine Gebühr gar nicht kostendeckend erhoben wird. Es kann daher empfohlen werden, die gebührenpolitische Leitentscheidung eines relativ hohen Tarifs B für die alleinige Betreuung von 12:10 bis 14 Uhr beizubehalten, da genau diese Betreuung am Kapazitätslimit erfolgt. Dieser Tarif gilt allerdings auch für die Hausaufgabenbetreuung, die wiederum auch aus pädagogischen Gründen für einzelne Kinder empfohlen wird (und der einzige Tarif ist, den sich viele Sozialleistungsbezieher selbst bei Inanspruchnahme aller Ermäßigungen überhaupt noch leisten können). Bei den sozial schwachen Familien bestehen häufig gleichzeitig Sprachbarrieren und / oder das Unvermögen sich schriftliche Informationen über Schulkindbetreuung allein erschließen zu können. Daraus resultiert, dass diese Familien ihre Kinder häufig erst deutlich nach den Anmeldezeiträumen anmelden wollen (z.B. nach Lehrer – Elterngesprächen). Zu diesem Zeitpunkt sind aber regelmäßig bereits alle Plätze vergeben.

### **2.2.2. Frühbetreuung (Tarif A: 07:00 – 08:30) und Kombitarife**

Die Betreuung vor Schulbeginn ist für die Einrichtung aufwändiger, da hierfür zu einem gesonderten kurzem Zeitraum Personal vorgehalten werden muss. Dementsprechend entfällt die zweithöchste *Gebühr pro Betreuungsstunde* auf die alleinige Nutzung der Frühbetreuung. In Kombination mit weiteren Betreuungsstunden am Nachmittag ergibt sich dann über die Kombitarif eine in Relation niedrigere Gebühr pro Betreuungsstunde.

Wie bereits unter 2.2.1. erläutert, ist auch dies eine sinnvolle Maßnahme der Nachfragesteuerung.

Die Nutzungsdaten bestätigen, dass die alleinige Frühbetreuung nur in rd. 1% aller Fälle gebucht wird, Kombitarife aber zu rd. 25 % (mit deutlichem Schwerpunkt auf A+C., also 7:00-8:30 + 12:10-15:00). Auch hier kann empfohlen werden, die gebührenpolitische Leitentscheidung eines relativ hohen Tarifs A und eines relativ günstigeren Kombitarifs von A in Verbindung mit Nachmittagsbetreuung beizubehalten.

### **2.2.3. Zuschlag für Nutzung an weniger Tagen / bei individuellen Betreuungszeiten?**

Während bei der Gebührenstaffel die Nutzung von zusätzlichen Betreuungsstunden pro Tag relativ günstiger angeboten wird, gibt es bislang keine entsprechende gebührenpolitische Steuerung zur Nutzung eines gleichartigen Angebots an allen 5 Wochentagen. Durch die bestehende individuelle Buchungsmöglichkeit verbleiben an bestimmten Wochentagen und Randzeiten freie Kapazitäten. Durch Angebotsbündelung ließen sich feste

Betreuungsgruppen schaffen, die über alle Tage und Betreuungsstunden voll ausgelastet sind. Statt einer verpflichtenden Vorgabe zur Buchung solcher Regelangebote bietet sich als mildere Maßnahme die gebührenpolitische Steuerung einer relativen Vergünstigung dieses Regelangebots bei relativer Verteuerung individueller Wahlleistungen an. Die Zulässigkeit ergibt sich schon allein daraus, dass es sogar möglich wäre, gar keine abweichende individuelle Wahlmöglichkeit einzuräumen. Die Einrichtung ist auch nicht verpflichtet „Rosinenpickerei“ zu ermöglichen, sondern darf ihr Angebot sinnvoll bündeln. Bei einer völligen Umgestaltung müssten auch eigentlich nicht benötigte Betreuungszeiten zwangsweise mitgebucht werden – eine im KiTa-Bereich übliche Nebenwirkung oder Folge der dort gesetzlich vorgegebenen Beitragsdeckelung pro Betreuungsstunde. Eine derart drastische Systemumstellung wäre den Eltern der OGS nicht in einem Schritt vermittelbar. Es wird daher empfohlen, die Wahlmöglichkeiten zwar noch weiterhin zu erlauben, aber finanziell eher unattraktiv im Vergleich zu einem relativ günstigeren Regelangebot für 5 Tage zu machen. Entsprechend der starken Nachfrage nach kürzeren Betreuungszeiten an Freitagen sollten auch hierfür passende Angebotsbündel erstellt werden.

#### **2.2.4. Freitags generell verkürzte Betreuungszeiten?**

Aus dem Buchungsverhalten der vielen Einzeltarife ergibt sich, dass an Freitagen in vielen Fällen kürzerer Betreuungsbedarf besteht als an allen anderen Wochentagen. Der Schulverband Trittau wird damit vor die Frage gestellt, ob er ein neues gebündeltes Angebot an die niedrigere Nachfrage an Freitagen anpassen sollte. Die Betreuungszeit an Freitagen von 16 bis 17 Uhr wird ohnehin nur von sehr wenigen Eltern überhaupt benötigt, die Betreuung ist zu dieser Zeit bei weitem nicht ausgelastet. Es stellt sich dann die Frage, ob diese Betreuungszeit zukünftig überhaupt noch angeboten werden sollte oder das Betreuungsangebot freitags generell auf längstens 16 Uhr verkürzt werden (und die wenigen Einzelfälle mit Betreuungsbedarf im Anschluss ggf. z.B. an eine Tagesmutterbetreuung weitervermittelt werden könnten). Da diese Frage kurzfristig nicht endgültig geklärt werden kann, werden im Folgenden beide Optionen alternativ nebeneinander dargestellt.

#### **2.2.5. Weitergehende Überlegungen zu zukünftigen sozialen Ermäßigungen**

##### **2.2.5.1. Individuelle Berechnung?**

Es muss beachtet werden, dass die individuelle Berechnung einer sozialen Ermäßigung aufwändig und kostenträchtig ist. Von daher hat es sich bewährt, bei der OGS auf individuelle Berechnungen zu verzichten und stattdessen eine Berechtigung an der durch andere Leistungsträger bereits festgestellten Bedürftigkeit festzumachen. Anderenfalls ergäbe sich ein sehr schlechtes Verhältnis von hohen Zusatzkosten einer individualisierten Berechnungsmöglichkeit zu niedrigem tatsächlichen Zusatznutzen.

##### **2.2.5.2. Vollständige Befreiung?**

Der Landesgesetzgeber hat sich dazu entschieden, Bezieher von Sozialleistungen vollständig von KiTa-Beiträgen zu befreien. Dies ist aber nur in Verbindung mit einer individuellen Berechnung für weitere Personengruppen umsetzbar, da ansonsten die Gefahr einer Besserstellung von Sozialleistungsempfängern besteht, wenn etwa der Bezug von zweistelligen monatlichen Sozialleistungen zur Ersparnis von vierstelligen jährlichen Betreuungsleistungen führt, aber diejenigen, die ebenso knapp an einem Sozialleistungsbezug scheitern, weiterhin voll zahlen müssen. Eine vollständige Befreiung sollte daher nur in den im Schulgesetz geregelten Einzelfällen (siehe 2.1. -Anordnung der Teilnahme am Betreuungsangebot als Förderungsmaßnahme im Einzelfall) erfolgen.

##### **2.2.5.3. Zukünftig 50% oder mehr soziale Ermäßigung?**

Denkbar wäre eine Veränderung der Ermäßigungshöhe, ebenso eine Unterscheidung zwischen Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums und dem darüber hinaus aufstockenden Wohngeld. Eine deutliche Veränderung/Erweiterung des berechtigten Personenkreises könnte sich etwa aus der Wohngeldreform 2023 ergeben<sup>8</sup>. Ein einheitlicher pauschaler Ermäßigungssatz für alle hierfür anspruchsberechtigten ist verwaltungsmäßig einfacher und damit kostengünstiger umzusetzen als verschiedene Stufen (zwischen denen ggf. auch noch im Laufe eines Jahres gewechselt werden könnte!). Eine

---

<sup>8</sup> „Mit der bisher größten Wohngeldreform können ab 2023 zwei Millionen Haushalte statt bisher 600.000 Wohngeld erhalten.“ Quelle: [Mehr Wohngeld für mehr Menschen | Bundesregierung](#)

Geschwisterermäßigung neben einer Ermäßigung bei Sozialleistungsbezug wäre in der Umsetzung deutlich aufwändiger als eine entweder – oder -Regelung, könnte aber besser einer finanziellen Überforderung von Familien entgegenwirken. Zu berücksichtigen ist, dass eine Geschwisterermäßigung um 50% faktisch nur eine Ermäßigung um 25 % darstellt, da das erste Kind voll zahlen muss. Wie aber bereits unter 1.4.0. und 1.4.2. erläutert, ist die derzeitige Höhe der sozialen Ermäßigung sozialpolitisch erkennbar zu gering und sollte auf mindestens 50% angehoben werden. Erst bei Ermäßigungshöhen deutlich über 50% würde (derzeit nicht erwünschte) zusätzliche Nachfrage geweckt. Eine Erhöhung der sozialen Ermäßigung auf 50% ohne Kombinationsmöglichkeit mit Geschwisterermäßigung würde finanzielle Überlastung mildern, aber keine Nachfrage steigern, wäre also ein typischer Kompromiss aus sozial- und finanzpolitischen Erwägungen.

#### **2.2.5.4. Wechselwirkung mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistung**

Der bundeseinheitlich geregelte Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Sozialleistungsempfänger unterscheidet nicht nach Art der Sozialleistung. Gedanklich erfolgen die Leistungen als Ergänzung zum Normalfall einer Hortbetreuung: Dort erfolgt die Betreuung für Sozialleistungsempfänger kostenfrei, es wird aber ein gesonderter Kostenbeitrag für gemeinschaftliche Verpflegung erhoben. Außerdem werden häufig zusätzliche kostenpflichtige Wahlkurse oder kostenpflichtige Angebote Dritter wie Sportvereine angeboten. Um Sozialleistungsempfänger nicht aus Kostengründen von der Inanspruchnahme auszuschließen, werden die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in tatsächlicher Höhe übernommen. Daneben kann für Teilnahme am sozialen/kulturellen Leben für die genannten oder völlig andere Leistungen gegen Nachweis eine Erstattung von bis zu 15 € mtl. erfolgen.

Da die übrigen für Leistungen der OGS einsetzbaren Höchstbeträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket lediglich 15 € mtl. betragen (z.B. für Kurskosten), können BuT-Leistungen nicht nennenswert zur Entlastung bei den aktuellen Betreuungsgebühren der OGS beitragen<sup>9</sup>. Angesichts der im Regelfall verbleibenden deutlich höheren Betreuungsgebühr der OGS muss hier (im Gegensatz zur Mittagsverpflegung) im Bedarfsfall eine Gebührenermäßigung vorab und unabhängig von tatsächlicher Inanspruchnahme von BuT-Leistungen gewährt werden.

#### **2.2.5.5. Fazit/Empfehlung zu sozialer Ermäßigung**

Allgemein kann der Grundsatz gelten, dass je niedriger die absolute Höhe der jeweiligen Gebühren ist, umso weniger dringlich die Frage nach einer sozialen Ermäßigung wird. Der Schulverband Trittau muss sich darüber bewusst sein, mit der OGS im Wege einer freiwilligen Leistung den vollständigen Ersatz für eine Pflichtleistung der Kommunen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung zu gewährleisten. Während jedoch im KiTa-Bereich für eine evtl. Hort- oder Tagespflegebetreuung gesetzlich sehr niedrige Höchstbeiträge der Eltern und sehr weite und differenzierte Ermäßigungs- und Befreiungsregelungen gelten (und das für eine Leistung mit höheren Mindestqualitätsstandards bei räumlicher Ausstattung, Personalausstattung oder Höchstgruppengröße), gibt es im Schulgesetz nur die Regelung zur Kostenfreiheit des Pflichtangebots. Die offene Ganztagschule ist, soweit sie als freiwillige Leistung erbracht wird, nicht gesondert im Schulgesetz geregelt. Der einzig gesetzlich festgelegte Deckel für Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen Zwecken gewährt werden. Wenn aber nicht jeder Einzelfall über Instrumente wie Geschwisterermäßigung oder Anspruch auf individuelle Berechnung sozial adäquat abgedeckt werden kann/soll, muss im Gegenzug darauf geachtet werden, von vornherein einen Teil der Betreuungskosten vorab aus öffentlichen Mitteln (und damit aus Mitteln der Mitgliedsgemeinden bzw. der schulkostenbeitragspflichtigen Wohnortsgemeinden) zu decken. Dies entspricht einem gewünschten Kostendeckungsgrad für die erbrachten sozialen Betreuungsleistungen von

---

<sup>9</sup> Dagegen besteht eine Anrechnungsmöglichkeit für wenige Sonderfälle beim Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II): Erwerbstätige mit Aufstockungsanspruch durch die ARGE können nachgewiesene notwendige Betreuungskosten der OGS als Kosten zur Einkommenserzielung von ihrem Arbeitseinkommen absetzen lassen. Diese Möglichkeit endet mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, aber auch wenn bei etwas höherem Arbeitseinkommen (und ggf. Wohngelderhöhung durch Wohngeldreform) statt Bürgergeld- nur noch aufstockender Wohngeldanspruch besteht.

entsprechend deutlich unter 100 %. Als Vergleichsmaßstab sollte überlegt werden, welcher hoher Kostenanteil bereits im Vorwege von den Wohnsitzgemeinden zu tragen wäre, wenn etwa der im KiTaG gesetzlich festgelegte Anteil der Gemeinden für Kosten der Kindertagespflege (37,65 % des Pauschalstundensatzes von 34,95 €, das wären monatlich 13,15 € pro Wochenstunde Betreuungszeit als Festzuschuss der Wohnsitzgemeinde) als Gemeindeanteil für die OGS zu Grunde gelegt würde. Bei einem so hohen Gemeindeanteil würde selbst ein Elternanteil von nur noch 5,66 € pro Betreuungsstunde OGS schon zu weit mehr als 100% Kostendeckung führen.

Aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem erkennbaren Nutzerverhalten ergeben sich mehr Argumente für eine Verringerung als für eine Erhöhung der Betreuungsgebühren. Soweit aber nur einzelne Tage oder Stunden Betreuungszeit aus dem Angebot herausgepickt werden, besteht auch kein Hinderungsgrund, für diese Zeiträume relativ pro Betreuungsstunde höhere Gebühren zu erheben. Auch für Betreuungen an weniger als 5 Tagen wäre eine überproportionale Gebührenerhöhung denkbar. Im Gegenzug sollte eine Erhöhung des Ermäßigungssatzes bei Sozialleistungsbezug erfolgen, und zwar zumindest auf 50%. In Abwägung mit den finanzpolitischen Zwängen könnte danach ggf. auch weiterhin auf eine Kombination mit einer Geschwisterermäßigung verzichtet werden. Bei einer Gebührenerhöhung ohne Erhöhung des sozialen Ermäßigungssatzes oder einer sehr starken Erhöhung der Gebührensätze besteht die Gefahr, dass das Blaue Haus dann nur noch eine Betreuungsmöglichkeit für Besserverdienende bietet, zumal bereits jetzt Sozialleistungsempfänger das Angebot überwiegend nicht nutzen.

### 2.3. Neue satzungsmäßige Regelung für Spontanbetreuung?

In wenigen Einzelfällen wollten Eltern spontan einzelne oder weitere Betreuungsstunden an einem bestimmten Tag in Anspruch nehmen. Dies wurde – wenn Kapazität bestand – gegen ein nicht satzungsmäßig geregeltes Betreuungsentgelt gewährt. Eine satzungsmäßige Regelung fehlt.

Kalkulatorisch und gebührenpolitisch stellt eine solche spontane Nutzung ein unerwünschtes Verhalten dar. Gewünscht ist eine Regelbuchung in dauerhaften verlässlichen Betreuungsverhältnissen. Es stellt sich die Frage, ob eine Spontanbetreuung überhaupt als Betreuungsform geduldet werden soll. Wenn ja, wäre hierfür ein überproportional hoher Gebührensatz vorzusehen, da neben der Betreuung selbst auch noch die sehr aufwändige verwaltungsmäßige Behandlung des spontanen Gebührenfalles abdecken sollte. Ohnehin sollte Spontanbetreuung nur als Zusatzleistung zu einem bestehenden Betreuungsverhältnis angeboten werden.

Um diese Frage aus dem bisherigen Graubereich herauszuholen, muss eine satzungsmäßige Regelung in die eine oder andere Richtung erfolgen. Bei einer offiziellen Zulassung könnten folgende Gebührensätze Diskussionsgrundlage sein:

<b>Gebühren Spontanbetreuung</b>	<b>neu</b>
07:00 - 08:30 je Tag als Zusatzgebühr	8,00 €
07:00 - 08:30 je Tag als alleinige Gebühr	12,00 €
je weitere Nachmittagsstunde als Zusatzgebühr	5,00 € *)
einmalige Verlängerung von 14 auf 17 Uhr	12,00 € *)
*) nur als Verlängerung einer bestehenden Mittagsbetreuung am selben Tag und im Rahmen der regulären Betreuungszeiten)	

### 2.4. Kursgebühren

Die jetzige Regelung in § 2 der Satzung: „Für die Teilnahme an Kursen der Offenen Ganztagschule werden je Kurs 20 € je Schulhalbjahr erhoben. (Ausnahmen siehe Kursangebot)“ bedeutet, dass der öffentlich-rechtliche Satzungsgeber lediglich Fälle geregelt hat, in denen Kurse 20 € je Kurshalbjahr kosten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für alle Kurse, die laut Kursangebot nicht für 20 € je Schulhalbjahr angeboten werden, keine öffentlich-rechtlichen Gebühren laut Satzung, sondern privatrechtlich vereinbarte Entgelte auf Grund einer vertraglichen Einzelvereinbarung erhoben werden.

Zur Vereinheitlichung der rechtlichen Handlungsgrundlage sollte die Satzung abweichende Gebührenhöhen je Kurs ausdrücklich regeln. Abgrenzend zu beachten sind außerdem die gesetzlichen Regelungen zur Schulgeldfreiheit für Unterricht (siehe 2.1.). Gebührenpflichtige

Kurse der OGS stehen insoweit in direkter Konkurrenz zu gebührenfreien Arbeitsgemeinschaften, die nachmittags durch Lehrkräfte angeboten werden. Die Frage einer möglichen Gebührenerhöhung für Kurskosten sollte im größeren Zusammenhang mit vorsorglicher Aufnahme aller denkbaren Gebührentatbestände für Kurse erwogen werden. An dieser Stelle können dazu noch keine Vorschläge gemacht werden.

## 2.5. Ferienbetreuung

Die unterschiedliche Gebührenhöhe für Betreuung als Zusatzleistung und Betreuung als alleinige Leistung ergibt sich aus der Tatsache, dass aus sozialen Gründen eine finanzielle Überforderung von Eltern vermieden werden soll und daher ein bei weitem nicht kostendeckendes Angebot gemacht wird. Entsprechend dem Grundgedanken auch beim regulären Betreuungsangebot soll die Ermäßigung für Fälle, in denen eine umfangreichere Betreuung erforderlich ist, höher ausfallen als bei Inanspruchnahme von nur wenigen ausgewählten Zusatzleistungen. Die bisherige Staffelung soll fortgeschrieben werden, aber wie beim nachfolgenden Vorschlag für die Regelbetreuung mit überproportionaler Steigerung der Gebührenerhöhung für die Inanspruchnahme nur an ausgewählten Tagen.

Vorschlag als Diskussionsgrundlage:

<b>Gebühren Ferienbetreuung</b>	bisher	neu
je Tag als Zusatzgeb.	17,00 €	20,00 €
je Wo. als Zusatzgeb.	85,00 €	90,00 €
je Tag als einzige Geb.	23,00 €	28,00 €
je Wo. als einzige Geb.	115,00 €	126,00 €

## 2.6. Vorschlag einer neuen Paketlösung in möglichen Zahlen

Aus den genannten Vorüberlegungen ergibt sich der nachfolgende Vorschlag einer Modifizierung der Gebührentarife mit überproportionaler Erhöhung für Buchung an Einzeltagen, (1 Tag +25%, 2 Tage +20%, 3 Tage +15 %, 4 Tage +10%, 5 Tage +5%), bei Reduzierung des Betreuungsumfangs am Freitag um eine Stunde verbleibt die konstante Gebühr. Aus weiteren Erwägungen sollte dann die Entscheidung getroffen werden, ob überhaupt ein Angebot einer nachschulischen Betreuung an Freitagen in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr durch den Schulverband aufrecht erhalten werden soll, da diese Zeit fast nicht nachgefragt wird, und ob ggf. bei zwingendem Bedarf im Einzelfall ein Alternativangebot möglich wäre.

Vorschlag einer Modifizierung der Gebührentarife Blaues Haus ab 1.8.2023				
		Gebühr/ Mo.		
<b>Tarif A: 07:00 – 08:30</b>	<i>bisher</i>	<b>neu</b>		
1 Tag	15,00 €	19,00 €		
2 Tage	30,00 €	36,00 €		
3 Tage	45,00 €	52,00 €		
4 Tage	60,00 €	66,00 €		
5 Tage	75,00 €	79,00 €		
				Gebühr/ Mo.
<b>Tarif B: 12:10 -14:00</b>	<i>bisher</i>	<b>neu</b>	<b>Tarif C: 12:10 -15:00</b>	<i>bisher</i>
1 Tag	22,00 €	28,00 €	1 Tag	26,00 €
2 Tage	44,00 €	53,00 €	2 Tage	52,00 €
3 Tage	66,00 €	76,00 €	3 Tage	78,00 €
4 Tage	88,00 €	97,00 €	4 Tage	104,00 €
5 Tage	110,00 €	116,00 €	5 Tage	130,00 €
			5 Tage, Fr. nur bis 14:00	-
<b>Kombitarif A+B:</b>	<i>bisher</i>	<b>neu</b>	<b>Kombitarif A+C:</b>	<i>bisher</i>
1 Tag	31,00 €	39,00 €	1 Tag	34,00 €
2 Tage	62,00 €	74,00 €	2 Tage	68,00 €
3 Tage	93,00 €	107,00 €	3 Tage	102,00 €
4 Tage	124,00 €	136,00 €	4 Tage	136,00 €
5 Tage	155,00 €	163,00 €	5 Tage	170,00 €
			5 Tage, Fr. nur bis 14:00	-
<b>Tarif D: 12:10 -16:00</b>	<i>bisher</i>	<b>neu</b>	<b>Tarif E: 12:10 -17:00, Fr. nur bis 16 Uhr</b>	<b>neu</b>
1 Tag	29,00 €	36,00 €	1 Tag	32,00 €
2 Tage	58,00 €	70,00 €	2 Tage	64,00 €
3 Tage	87,00 €	100,00 €	3 Tage	96,00 €
4 Tage	116,00 €	128,00 €	4 Tage	128,00 €
5 Tage	145,00 €	152,00 €	5 Tage, Fr. nur bis 16:00	160,00 €
5 Tage, Fr. nur bis 15:00		145,00 €	(ggf. weiterhin Fr. bis 17 Uhr)	168,00 €
<b>Kombitarif A+D:</b>	<i>bisher</i>	<b>neu</b>	<b>Kombitarif A+E:</b>	<i>bisher</i>
1 Tag	37,00 €	46,00 €	1 Tag	40,00 €
2 Tage	74,00 €	89,00 €	2 Tage	80,00 €
3 Tage	111,00 €	128,00 €	3 Tage	120,00 €
4 Tage	148,00 €	163,00 €	4 Tage	160,00 €
5 Tage	185,00 €	194,00 €	5 Tage, Fr. nur bis 16:00	200,00 €
5 Tage, Fr. nur bis 15:00		185,00 €	(ggf. weiterhin Fr. bis 17 Uhr)	210,00 €

Mit diesem Vorschlag würde allerdings im Wesentlichen nur das Angebot gebündelt, da es finanziell nicht mehr attraktiv ist, eigenständig abweichende Einzelbetreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen aus dem Angebot zu kombinieren. Wer bisher an 5 Tagen ein Regelangebot mit Nachmittagsbetreuung C-E gebucht hat und bereit ist, freitags auf eine Stunde Betreuung zu verzichten, würde die gleiche Gebühr wie bisher zahlen. Auch dies wäre ein typischer Kompromiss aus finanzpolitischen und sozialpolitischen Erwägungen.

### 3. Abwägung des Satzungsgebers: Kostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der landespolitischen Rahmenbedingungen

Auf der einen Seite decken die Benutzungsgebühren für die OGS unter 50% der hierfür entstehenden Kosten. Auf der anderen Seite werden hier gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsleistungen deutlich kostengünstiger als bei einer Betreuung nach KiTaG erbracht. Bereits jetzt ist die Betreuungsgebühr deutlich höher als es der maximale Beitrag nach KiTaG für eine vergleichbare Stunde Betreuung wäre. Es besteht daher auf der Einnahmeseite wenig Spielraum für eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades, wenn man nicht einseitig die Eltern über die im KiTaG-Bereich vom Landesgesetzgeber gedeckelten Beträge hinaus belasten will (und das dann sogar noch für eine Betreuungsleistung mit niedrigerer Mindestqualität als bei einer Hortbetreuung). Die Festsetzung einer angemessenen Gebühr für die OGS hat daher in erster Linie in politischer

Abwägung zu erfolgen und kann nicht so sehr kalkulatorisch begründet werden<sup>10</sup>. Der Vorschlag für eine Neugewichtung der Gebührentarife zur Steuerung hin zu einheitlichen Regelangeboten dient weniger zur Erhöhung der Einnahmen als zur Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe und Betreuungszeiten, was im Hintergrund zu ein wenig Verwaltungsvereinfachung und etwas besserer Auslastung führen soll.

Die größte Form der sozialen Ermäßigung ist ohnehin schon die Vorhaltung eines nicht kostendeckenden Angebots. Durch die empfohlene Erhöhung der sozialen Ermäßigung auf 50% kann nur eine Milderung der finanziellen Belastung für Sozialleistungsbezieher erreicht werden, gleichzeitig ist mit einem weiter sinkenden Kostendeckungsgrad zu rechnen. Demgegenüber kann ein höherer Kostendeckungsgrad nur mit mehr sozialer Härte erreicht werden.

**Ab dem 1.8.2026** ist damit zu rechnen, dass für Erstklässler sukzessive ein **Rechtsanspruch auf Betreuung** außerhalb der Regelschulzeiten eingeführt wird. Eine solche Systemumstellung wird vom Gesetzgeber regelmäßig mit neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen verbunden, was dann erneute Satzungsanpassungen erforderlich machen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Unter Berücksichtigung der in der Vorlage beschriebenen Abwägungsgründe wird empfohlen, folgende Neuregelungen in einer Änderungssatzung zu beschließen:

#### **1.1. Regelung für Spontanbetreuung:**

*(alternativ): Eine Spontanbetreuung außerhalb des regelmäßigen Betreuungsangebots wird nicht zugelassen. / Folgende Regelung für Spontanbetreuung wird aufgenommen (siehe 2.3.)*

#### **1.2.Regelung für Kursgebühren:**

Für alle Kurse, die laut Kursangebot nicht für 20 € je Schulhalbjahr angeboten werden, *(alternativ): werden weiterhin keine Gebühren, sondern privatrechtliche Entgelte auf Grund einer vertraglichen Einzelvereinbarung erhoben. / erfolgt folgende satzungsmäßige Neuregelung:*

#### **1.3. Regelung für Betreuung an Freitagen:**

Die Betreuung durch den Schulverband endet zukünftig freitags *(alternativ):* schon um 16 Uhr / weiterhin um 17 Uhr.

#### **1.4. Regelung für soziale Ermäßigung** („sozialer Härtefall“, § 5 Abs. 3. der Satzung):

Zukünftig wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Ermäßigung in Höhe von 50 % statt bisher 35% gewährt. Alle weiteren Regelungen bleiben unverändert.

#### **1.5. Regelung und Anpassung der Gebührenstaffelung**

*(siehe 2.6.) / Änderungsvorschläge?*

2. Der Ausschuss Blaues Haus des Schulverbandes Tritttau empfiehlt der Schulverbandsversammlung zum Beschluss / Die Schulverbandsversammlung beschließt die anliegende **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Schulverbandes Tritttau über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulverbandes Tritttau.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

---

<sup>10</sup> Es hat eine Abwägung des Satzungsgebers zwischen finanzpolitischen und sozialpolitischen Aspekten zu erfolgen. Die Verwaltung kann im ersten Schritt nur den Rahmen für die politisch zu führende Diskussion aufzeigen.



**Anlagen:**

Gebührenachkalkulation,

Satzung (wird nachgereicht nach Beschlussempfehlung über den Inhalt einer Neuregelung)

<b>Gebührenkalkulation Blaues Haus SV Trittau</b>		Stand	14.02.2023
HHJ	2020	2021	2022
<b>Erlöse (ohne Umlage Blaues Haus)</b>			<b>(z.T. vorl.)</b>
Gebühren (Soll) <sup>z1)</sup>	320.670,41	308.134,77	321.667,05
Mieteinnahmen Brücken-Kita	7.800,00	7.800,00	7.800,00
Erstattungen/Ersätze	0,00	0,00	0,00
Zuschuss Land	47.732,50	43.925,00	45.545,50
Elternbeiträge Mittagstisch	880,28	0,00	0,00
Elternbeiträge Ferienbetreuung	9.662,00	13.850,00	19.055,00
Spenden	871,60	0,00	0,00
Auflösung SoPo	2.179,76	2.178,76	6.739,37
kalk. Verzinsung SoPo	1.721,10	1.677,51	5.525,61
<b>gesamt</b>	<b>391.517,65</b>	<b>377.566,04</b>	<b>400.806,92</b>
<b>Kosten</b>			<b>(z.T. vorl.)</b>
Vergütung Beschäftigte	504.174,52	530.085,29	583.019,98
VBL-Umlage	33.223,70	35.233,70	38.751,08
Sozialversicherung	104.617,84	100.457,30	124.834,30
Gebäudeunterhaltung	2.163,36	2.791,91	6.547,73
Unterhaltung der Außenanlagen	152,90	1.034,19	187,96
Unterhaltungsetat Hausmeister	0,00	0,00	0,00
Unterhaltung, bew.Verm.<150€	3.181,80	2.885,29	2.365,02
Mietzahlungen 2. Bl.H.	68.461,87	68.706,31	68.706,31
Stromkosten	5.446,14	2.690,09	3.373,20
Heizkosten	13.299,61	11.414,01	15.445,33
Reinigung	20.011,74	16.960,16	21.145,87
Versicherung <sup>z1)</sup>	121,83	201,90	1.959,07
Grundbesitzabgaben	2.549,18	3.409,81	3.266,77
Aus- und Fortbildung einschl. Reiseko.	971,08	919,40	5.336,30
Kosten Mittagstisch	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für lfd. Betrieb	9.471,93	9.800,53	8.201,39
Ferienbetreuung	5.571,14	6.247,52	9.868,87
Unfallkasse	3.507,86	3.130,42	3.040,28
Geschäftsausgaben	122,02	69,96	280,08
Verwaltungskosten	51.830,30	53.554,33	54.645,21
Rückzahlung Beiträge/Gebühren	0,00	408,00	0,00
Abschreibung	23.746,57	21.385,77	23.315,79
kalk. Verzinsung Anlagevermögen	10.634,21	10.018,28	13.320,40
Rückzahlung Zuwendung	0,00	0,00	0,00
<b>gesamt</b>	<b>863.259,60</b>	<b>881.404,17</b>	<b>987.610,94</b>
<b>Saldo</b>	<b>-471.741,95</b>	<b>-503.838,13</b>	<b>-586.804,02</b>
zzgl. soz. Ermäßigg *2)	14.000,00	14.500,00	14.630,62
<b>kalkulatorisches Saldo *2)</b>	<b>-457.741,95</b>	<b>-489.338,13</b>	<b>-572.173,40</b>
Kostendeckungsgrad nominell	45,35%	42,84%	40,58%
Kostendeckungsgrad aus Gebühr*2+3)	46,98%	44,48%	42,06%
gemittelter Kostendeckungsgrad der letzten 3 abgeschlossenen Jahre*3)			<b>44,40%</b>

\*1) ab 22 mit Elektronikversicherung

\*2) Gebührenrechtlich dürfen weder ermäßigte noch nicht eingezogene Gebühren dazu führen, dass andere Gebührenpflichtige mehr zu zahlen haben. Das Defizit aus sozialen Ermäßigungen (egal ob einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung oder als einkommensabhängiger sozialer Härtefall) sowie von nicht eingezogenen Gebühren trägt immer der Einrichtungsträger. Die Ermittlung der genauen Höhe der gewährten Summe der Einzelermäßigungen gestaltet sich als extrem arbeitsaufwändig und wurde nur für das Haushaltsjahr 2022 komplett durchgeführt; für 2020 und 2021 werden stattdessen anteilige Schätzwerte berücksichtigt.

\*3) gerechnet mit sozialen Ermäßigungen

